

Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.,ber.[Nr. 38] in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet der Stadt Rathenow veranstalteten Vergnügungen durch das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen-, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
3. das Halten von Apparaten, sofern es sich um Sportgeräte wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche handelt.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

§ 4 Besteuerung nach dem Bruttospielertrag bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Bruttospielertrag. Der Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen (sogenannter Spieleraufwand). Ein negativer Bruttospielertrag eines Apparates im Kalendermonat ist mit 0,00 EUR anzusetzen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 14 v.H. des Bruttospielertrags
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
 - a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 10 v.H. des Bruttospielertrags
 - b) vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 11 v.H. des Bruttospielertrags
 - c) ab dem 01.01.2026 12 v.H. des Bruttospielertrags

(2) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und Personalcomputern bemisst sich nach der Stückzahl der Apparate und beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat:

1. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30 Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 20 Euro
2. bei Personalcomputern
 - a) ohne Multimediaausstattung 10 Euro
 - b) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen) 15 Euro

(3) Bei Apparaten in allen Aufstellorten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat mindestens 500 Euro, sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 1 nicht zu einer höheren Steuer führt.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(5) Apparate gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. weil er defekt ist), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Rathenow vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

(7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(8) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 7 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (9) Für Apparate im Sinne des § 1 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats bei der Stadt Rathenow eine Erklärung zur Vergnügungssteuer für Apparate auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer einzureichen.
- (10) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Namen des Geräteherstellers, Gerätenamen, Geräteart (z.B. Spielapparat, Musikbox), Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des Zählwerkausdruckes, den Einwurf, den Auswurf, die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte, die elektronische Kasse, die erste und die letzte Sequenznummer sowie alle für die Besteuerung nach dem Bruttospielertrag notwendigen Angaben.
Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen.
Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, sofern die Stadt Rathenow hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
Der Ermittlung des Bruttospielertrags ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steuererklärungszeitraum vorausgegangen und der letzten im Steuererklärungszeitraum vorgenommenen Datenauslesung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und letzte Sequenznummer des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.
- (11) Die Steuererklärung muss, soweit der Aufsteller nach § 3 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Steuerschuldners Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.

§ 5 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- bei § 4 Abs. 1 mit dem Beginn des Spiels
- bei § 4 Abs. 2 mit der Aufstellung
- bei § 4 Abs. 3 bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in allen Aufstellorten mit Beginn des Spiels und bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Personalcomputern mit und ohne Multimediaausstattung in allen Aufstellorten mit der Aufstellung.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 7 werden mit Steuerbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners und Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den mit der Verwaltung der Vergnügungssteuer betrauten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Rathenow Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

- (2) Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so ist die Stadt Rathenow berechtigt auch andere zur Klärung erforderlichen Personen und Behörden um Auskunft zu ersuchen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Vergnügungssteuer betrauten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Rathenow sind berechtigt, alle Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen, in denen sich Apparate nach § 1 befinden, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten. Auf die Bestimmungen der § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (4) Steuerschuldner, Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis ausgestattete Bedienstete der Stadt Rathenow zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und insbesondere unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der EU Datenschutz-Grundverordnung zulässig.
- (2) Zum Zwecke der Steuererhebung, -ermittlung und -durchsetzung ist es zulässig, Angaben über die steuerpflichtigen Personen mit Namen und Adresse sowie Auskünfte nach § 8 Abs. 1, 2, 3 dieser Satzung zu verarbeiten.
- (3) Über die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen werden zum Zwecke der Steuererhebung die in dieser Satzung genannten personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Name der Firma und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Kassenzeichen
	Telefon-Nr.

Stadt Rathenow
 Amt für Wirtschaft und Finanzen
 Sachgebiet Steuern
 Berliner Str. 15
 14712 Rathenow

Telefon: 03385/596-356
 oder 03385/596-355/596-353
 Fax: 03385/596-6380
 e-mail: steuern@stadt-rathenow.de

Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit für den Monat _____ Jahr _____

Die Vergnügungssteuererklärung für die in einem Monat gehaltenen Apparate ist bis zum 7. Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadt Rathenow einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung - (VergnStSa) in der Fassung vom _____ sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke* für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Namen des Geräteherstellers, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des Zählwerkausdruckes, den Einwurf, den Auswurf, die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte, die elektronische Kasse, die erste und die letzte Sequenznummer und alle für die Besteuerung nach § 4 VergnStSa notwendigen Angaben enthalten müssen.

Gemäß § 4 Abs. 1 VergnStSa bemisst sich die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Bruttospielertrag pro Kalendermonat und Apparat. Der Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen (sogenannter Spieleraufwand). Ein negativer Bruttospielertrag eines Apparates im Kalendermonat ist mit 0,00 EUR anzusetzen.

Die Steuererklärung erfolgt für den Bruttospielertrag der in Anlage 2 aufgeführten Apparate. Die für den o.g. Zeitraum erstellten Zählwerkausdrucke wurden beigelegt. Sie ergeben eine lückenlose zeitliche Dokumentation des Bruttospielertrags am genannten Aufstellort.

Bruttospielertrag	Steuersatz	Vergnügungssteuer
€	<u>In Spielhallen u.ä.</u> 14 v.H.	€
€	<u>In Gaststätten u.ä.</u> a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 10 v.H. b) vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 11 v.H. c) ab dem 01.01.2026 12 v.H.	€
Insgesamt zu entrichtende Steuer		€

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

* Original-Zählwerkausdruck bitte wieder zurück

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die zu zahlende Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Apparate mit Gewinnmöglichkeit						Zugänge und Abgänge			
Aufstellort, Straße, Haus- Nr.	Zulassungs-Nr.	Gerätename	Vorherige Kassierung am	Aktuelle Kassierung am	Bruttospielertrag in €	Gerät im Sinne von § 4 (3) VergnStSa *	Datum des Zugangs	Datum des Abgangs	Grund des Abgangs
				Gesamt:	€				

* Sofern es sich um ein Gerät handelt, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand hat (§ 4 Abs. 3 VergnStSa), bitte in der 7. Spalte von links ankreuzen.

Name der Firma und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Kassenzeichen
	Telefon-Nr.

Stadt Rathenow
 Amt für Wirtschaft und Finanzen
 Sachgebiet Steuern
 Berliner Str. 15
 14712 Rathenow

Telefon: 03385/596-356
 oder 03385/596-355/596-353
 Fax: 03385 / 596-6380
 e-mail: steuern@stadt-rathenow.de

Vergnügungssteuererklärung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

für den Monat _____ Jahr _____

Die Vergnügungssteuererklärung für die in einem Monat gehaltenen Apparate ist bis zum 7. Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadt Rathenow einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung - (VergnStSa) in der Fassung vom _____ bemisst sich die Vergnügungssteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Apparate pro angefangenen Kalendermonat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Anzahl	ohne Gewinnmöglichkeit		Gerät im Sinne von § 4 (3) VergnStSa *	PC mit Multimediaausstattung	PC ohne Multimediaausstattung
	in Spielhallen u.ä.	in Gastwirtschaften u.ä.			
			an allen Aufstellorten		
Vormonat					
Abgänge					
Zugänge					
aktueller Monat					
Steuersatz	30 €	20 €	500 €	15 €	10 €
Steuer	€	€	€	€	€
Vergnügungssteuer gesamt: _____ €					

* Sofern es sich um ein Gerät handelt, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand hat (§ 4 Abs. 3 VergnStSa), bitte in der 4. Spalte von links eintragen.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die zu zahlende Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.